Gesetz LXXXIX von 2025

zum Verbot der Herstellung und des Inverkehrbringens von im Labor erzeugtem Fleisch*

[1] Es ist unbestritten, dass sich die traditionelle Lebensmittelerzeugung positiv auf die Landwirtschaft insgesamt und auf die Lebensbedingungen in ländlichen Gebieten auswirkt.

[2] Es ist wichtig, dass unsere Ernährung auf hochwertigen Lebensmitteln basiert, die aus natürlichen Zutaten hergestellt werden.

[3] Lebensmittel werden – entsprechend ihrer Zweckbestimmung – kontinuierlich aufgenommen und in erheblichem Umfang in den menschlichen Körper eingearbeitet. Daher müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um mögliche negative Auswirkungen zu beseitigen oder zu verringern, da Lebensmittel, die in den menschlichen Körper gelangen, ebenfalls eine große Gefahr darstellen können. Unkonventionelle Technologien und Produktionsmethoden bergen potenzielle Gefahren, die unsere Grundwerte bedrohen. Wir haben noch keine zufriedenstellende Antwort auf diese Herausforderungen.

[4] Die angeblichen negativen Auswirkungen rechtfertigen ein allgemeines Verbot der Erzeugung und des Inverkehrbringens von im Labor erzeugtem Fleisch.

[5] Von diesem Verbot können nur in den engsten Ausnahmefällen Abweichungen gewährt werden; dementsprechend darf die Herstellung und Vermarktung von im Labor erzeugtem Fleisch nur für medizinische und veterinärmedizinische Zwecke gestattet werden.

[6] Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen und zur Verwirklichung der Grundrechte auf körperliche und geistige Gesundheit im Sinne des Grundgesetzes sowie auf eine gesunde Umwelt erlässt die Nationalversammlung hiermit folgenden Rechtsakt:

§ 1 Als im Labor erzeugtes Fleisch im Sinne dieses Gesetzes gilt ein Erzeugnis, das aus tierischen Zellen oder Geweben unter künstlichen Bedingungen außerhalb des lebenden Organismus isoliert oder hergestellt wurde.

§ 2 Außer für medizinische und veterinärmedizinische Zwecke ist die Herstellung und das Inverkehrbringen von im Labor erzeugtem Fleisch und von Erzeugnissen, die im Labor erzeugtes Fleisch als Zutat enthalten, verboten.

§ 3 Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des § 2 kann die Aufsichtsstelle für die Lebensmittelkette die Rechtsfolgen nach Kapitel VI des Gesetzes XLVI von 2008 über die Lebensmittelkette und deren amtliche Überwachung (im Folgenden „Lebensmittelgesetz“) gemäß den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes und der zu dessen Durchführung erlassenen Verordnung.

§ 4 Die Regierung wird ermächtigt, die Aufsichtsstelle für die Lebensmittelkette durch Dekret zu benennen.

§ 5 Dieses Gesetz tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

§ 6 Die in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft festgelegte Anforderung der vorherigen Notifizierung dieses Entwurfs eines Gesetzes wurde erfüllt.

Dr. Sulyok Tamás, m.p.
Der Präsident der Republik

Kövér László, m.p.
Vorsitzender der Nationalversammlung

* Das Gesetz wurde von der Nationalversammlung in ihrer Sitzung vom 18. November 2025 verabschiedet.